Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: GV. NRW. 2014 Nr. 39 Veröffentlichungsdatum: 02.12.2014

Seite: 872

Verordnung über die Einrichtung und Zuständigkeit der Vergabekammern im Nachprüfungsverfahren für die Vergabe öffentlicher Aufträge (Zuständigkeitsverordnung Nachprüfungsverfahren - ZuStVO NpV NRW)

630

Verordnung

über die Einrichtung und Zuständigkeit der Vergabekammern im Nachprüfungsverfahren für die Vergabe öffentlicher Aufträge (Zuständigkeitsverordnung Nachprüfungsverfahren - ZuStVO NpV NRW)

Vom 2. Dezember 2014

Auf Grund des § 106 Absatz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBI. I S. 1750, 3245), und des § 5 Absatz 3 Satz 1 Landesorganisationsgesetz vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), der zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) geändert worden ist, insoweit nach Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses des Landtags, verordnet die Landesregierung:

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Nachprüfung der Vergabe öffentlicher Aufträge im Sinne von § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBI. I S. 1750, 3245) in der jeweils geltenden Fassung der nordrhein-westfäli-

schen Gebietskörperschaften sowie der übrigen in § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen genannten Auftraggeberinnen und Auftraggeber mit Sitz in Nordrhein-Westfalen durch die gemäß § 104 Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in Verbindung mit dieser Verordnung eingerichteten Vergabekammern in Nordrhein-Westfalen sowie für Nachprüfungen auf Grund von gesetzlichen Zuweisungen weiterer Sonderzuständigkeiten an die Vergabekammern der Länder.

(2) Die Abgrenzung zwischen der Zuständigkeit der Vergabekammern in Nordrhein-Westfalen und den Vergabekammern anderer Länder oder des Bundes bestimmt sich gemäß § 106a Absatz 1 und 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

§ 2 Vergabekammern

- (1) Es werden für die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster die Vergabekammer Westfalen mit Sitz in Münster und für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln die Vergabekammer Rheinland mit Sitz in Köln mit mindestens je einem Spruchkörper in Köln und in Düsseldorf eingerichtet.
- (2) Die örtliche Zuständigkeit der Vergabekammer Westfalen und Rheinland richtet sich danach, in welchem räumlichen Bezirk die jeweilige Vergabestelle der Auftraggeberin oder des Auftraggebers ihren Sitz hat. Bei der Vergabekammer Rheinland gilt Satz 1 hinsichtlich der Verteilung der örtlichen Zuständigkeit zwischen den Spruchkörpern entsprechend. Mit Zustimmung des für Wirtschaft zuständigen Ministeriums kann hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit bei der Vergabekammer Rheinland eine abweichende Regelung getroffen werden.
- (3) Abweichend von § 105 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen müssen sowohl die Vorsitzende oder der Vorsitzende als auch die hauptamtliche Beisitzerin oder der hauptamtliche Beisitzer eines Spruchkörpers neben den Anforderungen an die Mindestqualifikation des § 105 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen über die Befähigung zum Richteramt verfügen. Die Regelungen zur Besetzung der Vergabekammern und zur Entscheidung in den Vergabekammern nach § 105 Absatz 2 und 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen bleiben im Übrigen unberührt.

Die Vergabekammer Rheinland muss je Spruchkörper neben der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden über zwei hauptamtliche Beisitzerinnen oder Beisitzer mit der Befähigung zum Richteramt verfügen.

Für einen Übergangszeitraum von längstens zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung kann je Spruchkörper auch eine hauptamtliche Beisitzerin oder ein hauptamtlicher Beisitzer mit

der Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst oder eine vergleichbar fachkundige Angestellte oder ein vergleichbar fachkundiger Angestellter als hauptamtliche Beisitzerin oder hauptamtlicher Beisitzer bestellt werden.

Die Bestellung von hauptamtlich tätigen Mitgliedern und die Ernennung von ehrenamtlich beisitzenden Mitgliedern der Vergabekammern sowie die jeweiligen Vertretungsregelungen innerhalb der Spruchkörper bedürfen der Zustimmung des für Wirtschaft zuständigen Ministeriums. In Ausnahmefällen kann mit Zustimmung des für Wirtschaft zuständigen Ministeriums die Vertretung der hauptamtlich tätigen Mitglieder auch zwischen zwei Spruchkörpern organisiert werden.

(4) Die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident der Bezirksregierung Münster für die Vergabekammer Westfalen sowie die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident der Bezirksregierung Köln für die Vergabekammer Rheinland bestellen die jeweiligen hauptamtlichen Mitglieder der Vergabekammern. Diese werden gemäß § 105 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen für eine Amtszeit von fünf Jahren bestellt und von weiteren Aufgaben freigestellt. Eine erneute Bestellung ist möglich.

Die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident der jeweiligen Bezirksregierung ernennt die ehrenamtlich beisitzenden Mitglieder sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter aus dem Kreis von Personen, die von den kommunalen Spitzenverbänden, den öffentlichrechtlichen Kammern in Nordrhein-Westfalen sowie von den Verbänden der Wirtschaft und der freien Berufe vorgeschlagen worden sind. Auf Grund besonderer fachlicher Anforderungen können ehrenamtlich beisitzende Mitglieder der Vergabekammern auch auf Vorschlag der Bezirksregierungen ernannt werden.

Die Bestellung der hauptamtlichen Mitglieder sowie der Ernennung der ehrenamtlich beisitzenden Mitglieder sowie der Widerruf der Bestellung oder Ernennung der Mitglieder aus wichtigem Grund bedürfen der Zustimmung des für Wirtschaft zuständigen Ministeriums.

- (5) Die Vergabekammern üben ihre Tätigkeit gemäß § 105 Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen unabhängig und in eigener Verantwortung aus. Gleiches gilt gemäß § 105 Absatz 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen für die Tätigkeit der hauptamtlichen Mitglieder der Vergabekammern.
- (6) Die Mitglieder der Vergabekammern dürfen während ihrer Amtszeit nicht mit Fällen befasst werden, bei denen sie selbst an der Vergabeentscheidung mitgewirkt oder bei denen sie eigene oder Interessen von Bieterinnen oder Bietern oder Bewerberinnen oder Bewerbern wahrgenommen haben. § 54 Absatz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit §§ 41 bis 49 der Zivilprozessordnung in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.

- (7) Die Vergabekammern Westfalen und Rheinland geben sich im Einvernehmen mit dem für Wirtschaft zuständigen Ministerium, mit dem Finanzministerium, mit dem für Inneres zuständigen Ministerium und im Benehmen mit den für die Vergabekammern Westfalen und Rheinland zuständigen Regierungspräsidentinnen oder Regierungspräsidenten eine gemeinsame Geschäftsordnung. Darin werden insbesondere die Besetzung der Vergabekammern sowie die Anzahl, Sitz und Organisation der Spruchkörper und die Anzahl der hauptamtlichen Mitglieder der Spruchkörper gemäß § 2 Absatz 1, 3 und 4 geregelt. Die Geschäftsordnung regelt auch die Aufwandsentschädigung für die Tätigkeit der ehrenamtlich beisitzenden Mitglieder. Die Geschäftsordnung wird im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.
- (8) Bei den Vergabekammern werden Geschäftsstellen eingerichtet. Die Funktionsfähigkeit der jeweiligen Geschäftsstelle ist durch Vertretungsregelungen zu gewährleisten. Bei der Vergabekammer Rheinland ist an jedem Sitz der Spruchkörper je eine Geschäftsstelle einzurichten.

§ 3 Inkrafttreten und Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsverordnung Nachprüfungsverfahren vom 23. Februar 1999 (GV. NRW. S. 46), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. November 2008 (GV. NRW. S. 766) geändert worden ist, außer Kraft.
- (2) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bei den bis dahin bestehenden Vergabekammern in Arnsberg, Detmold und Münster anhängigen Nachprüfungsverfahren werden von der Vergabekammer Westfalen, die bei den bisher bestehenden Vergabekammern Köln und Düsseldorf anhängigen Verfahren von der Vergabekammer Rheinland ohne weiteren förmlichen Akt übernommen und abschließend bearbeitet. Soweit Vergabeverfahren, die zu diesem Zeitpunkt schon veröffentlicht sind, als Nachprüfungsstelle noch die bisher bestehenden Vergabekammern benennen, gilt diese Regelung entsprechend.
- (3) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestellten hauptamtlichen Mitglieder der Vergabekammern Arnsberg und Münster nehmen ihre Aufgabe mit Inkrafttreten dieser Verordnung in der Vergabekammer Westfalen wahr. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestellten hauptamtlichen Mitglieder der Vergabekammern Detmold, Düsseldorf und Köln nehmen ihre Aufgabe mit Inkrafttreten dieser Verordnung bei der Vergabekammer Rheinland wahr.

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Regelung ernannten ehrenamtlich beisitzenden Mitglieder für die bisherigen Vergabekammern Arnsberg, Detmold und Münster nehmen ihre Aufgabe mit Inkrafttreten dieser Verordnung in der Vergabekammer Westfalen wahr; die ernannten ehrenamtlich beisitzenden Mitglieder für die bisherigen Vergabekammern Köln und Düsseldorf

nehmen ihre Aufgabe mit Inkrafttreten dieser Verordnung für die Vergabekammer Rheinland wahr.

Düsseldorf, den 2. Dezember 2014

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Für die Ministerpräsidentin Die Ministerin für Schule und Weiterbildung

Sylvia Löhrmann

Der Minister für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk

Garrelt Duin

GV. NRW. 2014 S. 872